

**Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „9. PÄ, 3-/4-gleisiger Ausbau Troisdorf - Bonn-Oberkassel, PFA 3“, Bahn-km 88,560 bis 88,990 der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein in Bonn**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen (Planfeststellungsbehörde) vom 19.12.2025, Az. 641pä/016-2023#033 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 08.01.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 21.01.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen, oder per E-Mail an [Kanzlei-sb1-esn-kln@eba.bund.de](mailto:Kanzlei-sb1-esn-kln@eba.bund.de).

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der geänderte Plan für das Vorhaben „3-4-gleisiger Ausbau Troisdorf – Bonn-Oberkassel“ in den Städten St. Augustin und Bonn, Bahn-km 7,060 bis 9,600 der Strecke 2695 Troisdorf – Bonn – Oberkassel und Bahn km 88,560 bis 88,990 der Strecke 2324 MH-Speldorf – Niederlahnstein in Bonn wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung sind im Wesentlichen:

- Errichten von Baustraßen und Ausweichbuchten ab SÜ Feldweg bis Autobahn A 59; km 7,055 bis km 9,350, verteilt bahnlinks und bahnrechts des Baufelds.
- zusätzliche Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung der EÜ Hammstraße, km 8,140.
- Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche bei km 8,7 (Hama-Fläche)
- Für die Herstellung des neuen Brückenbauwerks der Straßenüberführung StrÜ Schultheißstraße, km 8,650 und des neuen Kreuzungsbauwerk KRBW Stadtbahnlinie 66, km 8,763 ist jeweils eine Baugrube mit Verbau vorgesehen. Der Verbau erfolgt mittels einer Rückverankerung
- bauzeitliche Überfahrten über Eidechsenschutzflächen
- Errichten der Stützwand Villich West km 8,562 – km 9,187 bahnrechts als Bohrpfahlwand anstatt als Winkelstützwand
- Errichtung von 7 Mulden-Rigolen-Elementen und einer Versickerungsmulde entlang der Stützwand Westseite, km 8,560 – 9,028

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: weitere Flächeninanspruchnahmen für Baustelleneinrichtungsflächen und Ausweichbuchten, Bau einer Stützwand, Errichten von Baugruben, landschaftspflegerische Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, Artenschutz, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz, Regelung zu Straßen, Wegen und Zufahrten und die Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Essen